



Verordnung für die Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Aussenanlagen

- Art. 1 Sämtliche Schulräume, Turn- und Spielplätze dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können durch Vereine mit Bewilligung der zuständigen Behörde und nach Absprache mit dem zuständigen Hauswart ausserhalb des Unterrichtes benützt werden. Gesuche um Benützung von Lokalitäten und Plätzen sind schriftlich, mindestens einen Monat im voraus, der Gemeindekanzlei Rickenbach einzureichen.
- Für die Mehrzweckanlage KUBUS sind ausserdem die zusätzlichen separaten und verbindlichen Benützungsbestimmungen, inkl. Mietpreise, zu beachten.
- Art. 2 Die zuständige Behörde behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen für Kurszwecke usw. zur Benützung bereits vergebener Räume oder Plätze zu erteilen. Ist die Benützung der zugeteilten Räume zufolge militärischer Belegung, Vornahme von Reparaturen und Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benützer nach Möglichkeit durch die Behörde rechtzeitig verständigt. Andererseits haben die Benützer den zuständigen Hauswart 2 Tage vor Übungs- oder Kursbeginn zu verständigen, wenn die Stunden ausfallen.
- Art. 3 Den Anordnungen der Behörde und des Hauswartes ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Benützungsvorschriften behält sich die Behörde vor, dem Fehlbaren die Benützung der Räume und Plätze vorübergehend oder dauernd zu verbieten.
- Art. 4 Das Aufstellen von privatem Mobiliar und privaten Gerätschaften ist nur mit Bewilligung des Hauswartes gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist der Eigentümer selbst haftbar.
- Art. 5 In allen Räumlichkeiten, inkl. Toilettenanlagen, ist grösste Reinlichkeit zu beachten. Zu den Schulhauseinrichtungen und Lehrmitteln ist Sorge zu tragen.
- Wer fahrlässig oder vorsätzlich etwas beschädigt, ist dafür haftbar.
- Art. 6 Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. In Schadenfällen haftet der Verursacher. Grössere Reparaturaufträge dürfen nur durch die Behörde erteilt werden.

- Art. 7 Für eine einwandfreie Ordnung in den Klassenzimmern sind die Lehrpersonen verantwortlich. Sie sind verantwortlich für das angemessene Lüften, Löschen der Lichter und das Schliessen der Türen am Ende des Unterrichtes. Der selbständige Aufenthalt in den Schulzimmern ist den Schülern nur mit Erlaubnis der zuständigen Lehrperson gestattet.
- Art. 8 Rauchen, Alkohol und Drogen sind verboten.
- Art. 9 Die Schüler dürfen das Schulhaus (Primar- und Oberstufentrakt) frühestens 10 Minuten vor Schulbeginn betreten.
- Art. 10 In den Pausen haben die Schüler das Schulhaus zu verlassen. Wenn es regnet, können sich die Oberstufen-Schüler in den Gängen und im Foyer des Oberstufentraktes aufhalten. Der Aufenthalt unterhalb der Mehrzweckhalle und in den beiden unteren Gängen des Oberstufentraktes ist nicht erlaubt.
- Art. 11 Hausschuhe sind für die Schüler in den Unterrichtsräumen obligatorisch. Das Betreten anderer Klassenzimmer haben die Schüler zu unterlassen. Der Unterricht der anderen Klassen darf nicht gestört werden.
- Art. 12 Veranstalter sowie Vereinsangehörige dürfen die zugeteilten Räume nur während der vereinbarten Zeiten betreten.
- Art. 13 Das Öffnen und Schliessen der Schul- und Nebenräume während der Schulzeit sowie das Regulieren der Heizung ist ausschliesslich Sache des zuständigen Hauswartes bzw. dessen Stellvertreters. Bei Benützung der Schulräumlichkeiten ausserhalb der Schulzeit sind die Veranstalter bzw. Vereine für das Öffnen und Schliessen des Schulhauses verantwortlich. Das Abgeben von Schlüsseln an Drittpersonen ist nur mit Zustimmung der Behörde oder des Hauswartes gestattet. Für nicht zurückgebrachte Schlüssel wird eine Gebühr von Fr. 50.-- erhoben.
- Art. 14 Die Räume dürfen frühestens eine Viertelstunde vor Übungs- oder Kursbeginn betreten werden und müssen um 22.00 Uhr verlassen sein. Schüler, Jugendgruppen und Vereinsmitglieder dürfen die Räume nur in Begleitung einer Lehrperson oder eines Vereinsleiters betreten.
- Art. 15 An Sonntagen sowie an deren Vorabenden dürfen die Räume (ausgenommen Jugendraum) für regelmässige Übungen nicht benützt werden. Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Bewilligung der Behörde erforderlich.
Die Schulhäuser mit Turnhallen, Duschen und Garderoben, ausgenommen Aussenanlagen, bleiben jeweils in den Sommerferien ab Ende Schuljahr während 4 Wochen ununterbrochen geschlossen. Die Benützung der Schulhäuser mit Turnhallen, Duschen und Garderoben in dieser Zeit ist nur in Ausnahmefällen und nur mit spezieller Erlaubnis des Gemeinderates gestattet!
- Art. 16 Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis der Behörde oder des Hauswartes aus den Räumen entfernt werden. Für die rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Vereinsvorstand bzw. die betreffende Lehrperson verantwortlich.
- Art. 17 Das Betreten der Turnhallen mit Strassenschuhen oder Turnschuhen, die als Strassenschuhe benützt werden, ist verboten. Nicht gestattet sind auch Turnschuhe mit Zapfen, Nägeln oder schwarzen Gummisohlen. Übungen und Spiele, die Einrichtungen gefährden, sind untersagt. Bei Übungswechsel von den Aussenanlagen in die Halle sind die Turnschuhe zu wechseln.
Auf der Spielwiese darf nur mit geeigneten Turnschuhen oder barfuss gespielt werden.

- Art. 18 Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zurückzubringen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen. Innengeräte dürfen im Freien nicht benützt werden. Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren.
- Art. 19 Die Benützung der Schnitzelgrube ist nur in Anwesenheit eines sachkundigen Vereinsleiters oder einer sachkundigen Lehrperson gestattet. Insbesondere bei offener Schnitzelgrube besteht ein generelles Rauchverbot in der ganzen Turnhalle.
- Art. 20 Turngeräte und Spielmaterial stehen der Schule, den Turn- und Sportvereinen gemeinsam zur Verfügung. Ausgenommen sind Gerätschaften, welche die Vereine auf eigene Rechnung angeschafft haben.
Die Schulleitung regelt die wöchentliche Kontrolle der Turngeräte und des Spielmaterials durch Lehrpersonen gestützt auf eine Inventarliste auf deren Vollständigkeit. Die Verantwortlichen sind für eine einwandfreie Materialkontrolle besorgt.
- Art. 21 Musik- und Schallanlagen dürfen nur von Lehrpersonen oder Vereinsleitern bedient werden. Elektro- und Lautsprecheranlagen dürfen bei Veranstaltungen nur vom bezeichneten Fachmann bedient werden.
Das Tor bei der Bühne bedient *nur* der Hauswart.
- Art. 22 Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Stossen von Kugeln und Steinen ist nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.
- Art. 23 Die Duscheinrichtungen stehen den die Turnhallen und die Aussenanlagen benützenden Vereinen unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters zur Verfügung.
- Art. 24 Diese Verordnung tritt auf den 01. August 1997 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.
Sie ist auf den 1. Januar 1999 und 1. September 2001 revidiert worden.



Der Lehrerschaft, den Vereinsvorständen, den Kursorganen, den anderen Veranstaltern und Benützern der Schulräume, Turnhallen und Aussenanlagen ist vom Inhalt dieser Verordnung Kenntnis zu geben. Dieselben sind gegenüber der Behörde für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

6221 Rickenbach, [28. August 2001](#)

GEMEINDERAT RICKENBACH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Josef Estermann

sig. Stefan Huber